



Satzung (mit Änderungen 2017)

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Köln e.V. (Kurzform: NaturFreunde Köln e.V.)
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Er ist Mitglied des Touristenvereins „NaturFreunde“ Landesverband Rheinland e.V. und dadurch zugleich Mitglied des Touristenvereins „NaturFreunde“ Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V. sowie der NaturFreunde-Internationale.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

- Den Natur- und Umweltschutz zu fördern;
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
- soziale und ökologische Verantwortung einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
- Interesse an der Natur zu wecken;
- naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
- Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
- Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht verfassungswidrige oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
- Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen;
- kulturelle und heimatkundliche Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen;
- umwelt- und sozialverträgliches Wandern und sportliche Betätigung zu fördern;
- Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie Jugend-, Familien- und Altenhilfe zu fördern, Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen; Maßnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen.



§ 3 Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des §1, Ziffer 3 bis 4 und § 2 zur Voraussetzung.
2. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - 3.1 Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz, aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - 3.2 Pflege der Natur- und Heimatkunde;
 - 3.3 Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
 - 3.4 Förderung der musischen und kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Foto, Film, Musik, Sprachen und Tanz;
 - 3.5 Sportliche Betätigung, z.B. Wandern, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Radfahren, einschließlich der Veranstaltung von entsprechenden Sportreisen;
 - 3.6 Maßnahmen zur Kinder-, Jugend- und Familienerholung, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung;
 - 3.7 Veranstaltungen von Bildungs- und Studienaufenthalten sowie internationalen Begegnungen, die sich wesentlich von den Angeboten kommerzieller Reiseanbieter unterscheiden und entweder für Jugendliche (bis 27 Jahre) durchgeführt oder auf die speziellen Belange der NaturFreunde e.V. zugeschnitten sind.
 - 3.8 Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
 - 3.9 Anlage und Pflege eines Vereinsarchivs
 - 3.10 Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von NaturFreundehäusern, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen.
 - 3.11 Anlage und Markierung von Wanderwegen;
 - 3.12 Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Sport- und Kinder- und Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.
 - 3.13 Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Rheinland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband zu einem neuen oder des Beitritts zu einem anderen fällt das Vermögen an diesen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachgruppen und Referate

1. Für die in Artikel 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Fachgruppen und Referate regeln die Bundesrichtlinien für Fachgruppen und Referate.

§ 6 Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und/oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeiten dieser Vereine gelten die § 1 bis § 4 dieser Satzung.

§ 7 Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands

1. Der Verein sieht es als eine wesentliche Aufgabe an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreunde-Organisation zu gewinnen. Deshalb sind Kinder und Jugendliche in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entfalten können.
2. Die Kindergruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung NaturFreunde-Kindergruppe Köln“

Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und von den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“.

3. Die Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „NaturFreunde-Jugendgruppe Köln“.

Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und von den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“.



4. Die NaturFreunde-Kindergruppen Köln und die NaturFreundejugend Köln sind Gliederungen des Vereins.
Sie bestimmen ihre Arbeit – ihren Aufgaben entsprechend – selbst.
Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“.
Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Über die Jugendkasse und die Kinderkasse ist eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen.
Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Körperschaften können als Förderer Aufnahme finden. Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Satzung und die Beschlüsse des Vereines zu achten; das gilt auch für Beschlüsse des Landesverbandes, der Bundesgruppe und der Naturfreunde-Internationale.
3. Die Mitglieder haben den Anspruch auf Vertretung ihrer Vereinsinteressen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn der Beitrag nicht gemäß den Satzungsbestimmungen gezahlt worden ist.

§ 9 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Der Beitritt zum Verein als Mitglied oder Förderer ist schriftlich zu erklären und beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse des Vereins, des Landesverbandes, der Bundesgruppe oder der Naturfreunde-Internationale missachtet, kann ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss muss beim Vorstand beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenausschuss mit Dreiviertel-Mehrheit; mindestens drei Viertel der Mitglieder müssen anwesend sein. Der Ausschlussantrag muss den Mitgliedern des Ausschusses mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Gegen den Beschluss des Ausschusses kann das Ortsgruppen-Schiedsgericht angerufen werden. Gegen dessen



Beschluss ist Widerspruch bei der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe möglich; diese entscheidet endgültig.

Mitglieder, die am Ende eines Geschäftsjahres mit dem Jahresbeitrag rückständig sind, sind automatisch – unbeschadet von Maßnahmen des Vorstandes – ausgeschlossen.

5. Das ausgeschlossenen Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins vornehmen und die Symbole des Vereins nicht mehr benutzen.

Der Mitgliedsausweis sowie sämtliches Vereinseigentum, das sich im Besitz des Ausgeschlossenen befindet, sind an den Vorstand zurückzugeben.

§ 10 Regionale Gliederung der Ortsgruppe

1. Die Ortsgruppe kann aus Bezirksgruppen bestehen.
2. Die Bezirksgruppen sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins. Ihr Besitz ist Eigentum der Ortsgruppe.
3. Die Arbeit der Bezirksgruppen wird bestimmt von dieser Satzung und anderen gültigen Vereinsbestimmungen.
4. Die Vorstände der Bezirksgruppen werden auf der jeweiligen Hauptversammlung der Bezirksgruppe gewählt; § 13 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
5. Der Bezirksgruppenvorstand erstattet dem Ortsgruppenvorstand bis zum 31. Januar eines jeden Jahres einen Tätigkeits- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 11 Finanzierung

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Beiträgen
 - Spenden und Sammlungen
 - Veranstaltungen, Vermietungen und Verpachtungen
 - Zuschüssen
 - Zweckgebundenen Abgaben und Umlagen
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.
Der Beitrag ist bis zum 30. April eines jeden Jahres zu entrichten.
Neu: Der Beitrag ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.
Bei Neuaufnahmen wird der Beitrag sofort erhoben.

§ 12 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. der Ortsgruppenausschuss (kurz: Ausschuss),
3. der Ortsgruppenvorstand (kurz: Vorstand)



§ 13 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Neu: Die Jahreshauptversammlung findet jährlich bis Ende April statt.

Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher einberufen und durch Rundschreiben an die Mitglieder oder Bekanntgabe im Vereinsorgan unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung ausgeschrieben.

3. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus:
den Mitgliedern der Ortsgruppe
je einem Mitglied der Landes- und Bezirksleitung mit beratender Stimme
Bei der Jahreshauptversammlung haben alle Mitglieder über 14 Jahren Stimmrecht; ausgenommen sind solche Mitglieder, deren Mitgliedsrechte ruhen. Vertretung anderer Mitglieder ist nicht möglich.
4. Die satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Jahreshauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - 6.1 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - 6.2 die Entgegennahme des Berichtes der Revision und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - 6.3 die Beratung der Anträge und ihre Beschlussfassung,
 - 6.4 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 6.5 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - 6.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - 6.7 Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Revision, des Schiedsgerichtes, der Referenten oder der Referentinnen und des Ortsgruppenkinderleiters oder der -leiterin.
 - 6.8 Bestätigung der Fachgruppenleiter oder -leiterinnen und des Ortsgruppenjugendleiters bzw. der -leiterin
 - 6.9 Wahl der Delegierten zur nächsten Bezirks- und Landeskonferenz.
7. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Ortsgruppe Köln e.V. sind und deren Mitgliedsrechte nicht ruhen.
Wird einer Person die Bestätigung versagt, so ruht ihre Funktion; diese wird von einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin wahrgenommen.
8. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.



9. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
10. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes, des Ausschusses, der Revision oder von 25% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Versammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattzufinden. Ansonsten gelten alle für die normale Jahreshauptversammlung gültigen Vorschriften.
11. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter oder der -leiterin und dem Protokollführer oder der -führerin unterschrieben wird.

§ 14 Der Ortsgruppenausschuss

1. Der Ortsgruppenausschuss ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Jahreshauptversammlungen. Er tritt nach Bedarf, mindestens alle sechs Monate zusammen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Auf Verlangen einer Bezirksgruppe, des Leiters oder der Leiterin eines Koordinierungskreises oder der Revision ist der Ausschuss innerhalb von 14 Tagen einzuberufen
2. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes,
 - 2.2 einem zusätzlichen Vertreter der Ortsgruppenjugendleitung der NaturFreundejugend Deutschlands
 - 2.3 dem oder der Vorsitzenden des Hausvereins gem. Artikel 5,4,
 - 2.4 den Vorsitzenden der Bezirksgruppen,
 - 2.5 je angefangenen 100 Mitgliedern in einer Bezirksgruppe einem oder einer von den Bezirksgruppen zu wählenden Delegierten.
 - 2.6 VertreterInnen der Fachgruppen
 - 2.7 den Mitgliedern der Revision mit beratender Stimme
 - 2.8 den Mitgliedern des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme.
3. Die Ausschussmitglieder nach 2.3-2.6 können im Verhinderungsfalle einen Vertreter bzw. eine Vertreterin entsenden. Stimmenhäufung findet nicht statt
4. Die Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:
 - 4.1 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Arbeit des Ausschusses und des Vorstandes,
 - 4.2 Allgemeine Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes und der Koordinierungskreise;
 - 4.3 Ersatzwahlen und -bestätigungen;
 - 4.4 Beschlussfassung über Anträge zum Ausschluss und Funktionsenthebungen von Mitgliedern;



- 4.5 Beschlussfassung über Entscheidungen, die über die Kompetenz des Vorstandes hinausgehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Arbeit von Ausschuss und Vorstand.
- 4.6 Wahl der Mitglieder von Kommissionen.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Den Vorsitz im Ausschuss führt der oder die 1. Ortsgruppenvorsitzende bzw. seine Stellvertreterin oder Stellvertreter.
7. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter oder der -leiterin sowie dem Protokollführer oder der -führerin unterschrieben wird.

§ 15 Der Ortsgruppenvorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan, der Revision oder dem Schiedsgericht vorbehalten sind.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 2.1 die Förderung aller Anliegen und Tätigkeiten des Vereins, wie sie in § 2 und § 3 festgelegt sind;
 - 2.2 die Durchführung der Beschlüsse von Ortsgruppenausschuss, Jahreshauptversammlung, Landesverband, Bundesgruppe und Naturfreunde-Internationale;
 - 2.3 die Einberufung der Jahreshauptversammlung und des Ortsgruppenausschusses;
 - 2.4 die Koordinierung aller Vereinstätigkeit innerhalb der Ortsgruppe
 - 2.5 Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens.
 - 2.6 Vorlage der Jahresrechnung;
 - 2.7 Festsetzung der Höhe von Aufnahme- und Mahngebühr;
 - 2.8 Entgegennahme der Jahresrechnung von Ortsgruppenjugend- und -kinderleitung;
 - 2.9 Verwaltung der Häuser des Vereins.

Für Häuser, welche von Bezirksgruppen genutzt und betreut werden, ist die Verwaltung beschränkt auf die Aufgaben, die sich aus der Verantwortung als gesetzlicher Vertreter des Eigentümers ergeben, wobei in jedem Falle Einvernehmen mit der jeweiligen Bezirksgruppe anzustreben ist.
 - 2.10 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder innerhalb und des Gesamtvereins und nach außen;
 - 2.11 Anstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins und seiner Gliederungen. Im Falle der Gliederungen hat dies im Einvernehmen mit den Leitungsgremien dieser Gliederungen zu geschehen.
3. Der Vorstand besteht aus
 - 3.1 dem oder der 1. Vorsitzenden,



- 3.2 dem oder der 2. Vorsitzenden,
- 3.3 dem Kassierer oder der Kassiererin,
- 3.4 VertreterIn von Kassierer oder der Kassiererin
- 3.5 dem Häuserreferenten oder der Häuserreferentin
- 3.6 VertreterIn Häuserreferenten oder der Häuserreferentin
- 3.7 dem Schriftführer oder der Schriftführerin
- 3.8 dem Ortsgruppenjugendleiter oder der Ortsgruppenjugendleiterin
- 3.9 dem Ortsgruppenkinderleiter oder der Ortsgruppenkinderleiterin
- 3.10 dem Referenten oder der Referentin (Koordinator oder der Koordinatorin) für Kultur und Bildung
- 3.11 dem Referenten oder der Referentin (Koordinator oder der Koordinatorin) für Wandern und sanften Tourismus
- 3.12 dem Referenten oder der Referentin (Koordinator oder der Koordinatorin) Natur- und Breitensport
- 3.13 dem Referenten oder der Referentin (Koordinator oder der Koordinatorin) Natur und Umweltschutz
bei Nichtbesetzung der Referenten oder Referentinnen kann ersatzweise jeweils ein Beisitzer bzw. Beisitzerin gewählt werden.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind:
 - 5.1 der oder die 1. Vorsitzende,
 - 5.2 der oder die 2. Vorsitzende,
 - 5.3 der Kassierer oder die Kassiererin.Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
Je zwei Vorstandsmitglieder nach Art. 15,5 vertreten den Verein gemeinschaftlich.
Willenserklärungen sind an vorherige Beschlüsse gebunden.
In finanziellen Angelegenheiten ist die Mitzeichnung des Kassierers bzw. der Kassiererin erforderlich.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter oder der -leiterin sowie vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterschrieben wird.



§ 16 Die Koordinierungskreise

Die Koordinierungskreise werden vom jeweiligen Fachreferenten/referentin initiiert und evtl. geleitet.

Die in dem jeweiligen Handlungsfeld Aktiven können die Einrichtung eines Koordinierungskreises beantragen. Dieser muss dann innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

Mitglieder sind die jeweiligen in diesen Handlungsfeld tätigen Aktiven.

2. Die Aufgaben der Koordinierungskreise sind insbesondere:

- 2.1 die fachliche Arbeit auf Ortsgruppenebene;
- 2.2 die Zusammenarbeit der Gliederungen stärken;
- 2.3 die Abstimmung von Terminen der Ortsgruppe und der Gliederungen;
- 2.4 die Entwicklung neuer Arbeits- und Veranstaltungsformen;
- 2.5 die Verbesserung der Qualität aller Veranstaltungen.

§ 17 Kommissionen

1. Zur Verstärkung der Arbeit und zur Unterstützung der Referats- und Fachgruppenleitungen können – unbeschadet anderer bereits bestehender Richtlinien – für Teilgebiete der Arbeit Kommissionen gebildet werden.
2. Die Mitglieder solcher Kommissionen werden vom Ortsgruppenausschuss gewählt.
3. In Ausnahmefällen kann eine Kommission auch vom Ortsgruppenvorstand eingesetzt werden.

§ 18 Ortsgruppenrevision

Die Jahreshauptversammlung wählt alle drei Jahre drei Mitglieder als Revision; diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin.

Es ist eine zweimalige Wiederwahl möglich.

2. Die Revision überprüft die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen. Sie berichtet der Jahreshauptversammlung und dem Ortsgruppenausschuss sowie auf Verlangen den Konferenzen der Gliederungen.
3. Die Revision hat das Recht, jederzeit alle Schriften, Bücher und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dazu sind die Mitglieder der Kontrolle entsprechend der Vorschrift der einzelnen Organe einzuladen.

§ 19 Funktionsenthebung

1. Mitglieder der Organe und Leitungsmitglieder der Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.

Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Ortsgruppenausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.



Vor der Beschlussfassung sind die Parteien und eventuell betroffenen Gliederungen zu hören.

Bei Antrag auf Funktionsenthebung von Mitgliedern der Ortsgruppenjugendleitung, der Ortsgruppenkinderleitung oder von Fachgruppenleitungen stellt der Vorstand einen entsprechenden Antrag an die Ortsgruppenjugendleitung, die Ortsgruppenkinderleitung oder die Fachgruppenkonferenz.

Die Bestimmungen der jeweiligen Richtlinien sind zu beachten.

Bei Ablehnung des Antrages entscheidet der Ortsgruppen-Ausschuss.

4. Gegen die Beschlüsse des Ausschusses steht den Betroffenen Widerspruch beim Schiedsgericht zu. Bis zu dessen Entscheidung bzw. der entgeltigen Entscheidung gemäß Bundesschiedsordnung ruht die Funktion.

§ 20 Das Schiedsgericht

1. Vereinsangelegenheiten betreffende Streitfälle innerhalb des Vereins werden vom Ortsgruppen-Schiedsgericht geschlichtet.
2. Das Schiedsgericht wird von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Ihm gehören drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder an. Die Wahl erfolgt als Verhältniswahl. Wiederwahl ist zulässig.
3. Für die Zuständigkeit und Arbeitsweise des Schiedsgerichtes sowie den Gang des Schiedsverfahrens ist die jeweils gültige Bundesschiedsordnung bestimmend. Diese wird vom Bundeskongress beschlossen.

§ 21 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur von der Jahreshauptversammlung geändert werden. Bei der Ausschreibung der Jahreshauptversammlung sind die zu ändernden Artikel in der Tagesordnung anzugeben.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das gilt auch für Änderungen des Artikels 2.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Jahreshauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vom Termin einer solchen Jahreshauptversammlung ist die Landesleitung mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins hat der letzte Ortsgruppenvorstand für die ordnungsgemäße Übergabe des Vermögens zu sorgen.

§ 23 Schlussbestimmung

1. Der Verein ist unter der Nummer VR 4499 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Köln eingetragen.



2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung ist allen Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.

Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 11. März 2000 beschlossen. Sie wird innerverbandlich sofort wirksam und tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung wird ungültig.

Köln den 11. März 2000

Versammlungsleiter	Versammlungsleiter der Satzungsänderung	Protokollführerin
Walter Bräker	Herrmann Hauke	Edda Ilgner

Ergänzt (Namensänderung) am 13. März 2004

Hans Peter Schmitz	Herrmann Hauke	Edda Ilgner
--------------------	----------------	-------------

Änderungen wegen Gemeinnützigkeit am 10. März 2007

Heinz Bensberg	Jürgen Schramm	Edda Ilgner
----------------	----------------	-------------

Änderungen nach Beschluss der JHV vom 25. März 2017

(Termine Beitragseinzug und JHV)

Jürgen Schramm	Hildegard Siegler	Edda Ilgner
----------------	-------------------	-------------